

als vollzählig, d. h. als beschlussfähig gelten soll (gewöhnlich die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder).

## § 182.

### B. Formen der Geschäftsbehandlung <sup>1</sup>.

Die Geschäftsbehandlung der alten deutschen Landtage hing so eng mit ihrem ständischen, vorherrschend privatrechtlichen Charakter zusammen, dass die neuere Volksvertretung in dieser Richtung nur wenig an die ältere einheimische Ueberlieferung anknüpfen konnte. Bei der Begründung der neuern Verfassungen hielt man sich daher an ausländische Muster, besonders massgebend wurde das »Réglement pour la chambre des députés des départements définitivement adopté dans la séance du 25 Juin 1814.« Erst in neuerer Zeit hat man sich in einzelnen Punkten mehr dem englischen Muster genähert.

Ueber die verschiedene Auffassung der rechtlichen Natur der Geschäftsordnungen in den deutschen Verfassungen war oben die Rede (S. 482). Ihr Inhalt ist so verschieden, dass hier nur einige allgemeine Grundzüge angedeutet werden können. Nach der Eröffnung des Landtages tritt in der Regel jedes Haus unter Vorsitz des Alterspräsidenten zusammen, darauf folgt die Wahl des Präsidiums, soweit eine solche dem Hause zusteht. Meistens wird dasselbe für die ganze Sitzungsperiode erwählt. Dem Präsidenten des Hauses liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach aussen ob; die Vicepräsidenten

<sup>1</sup> J. Bentham, *Tactique des assemblées politiques délibérantes*. II. Vol. Ed. 2. Paris 1822, englisch in dessen *Works* T. II. p. 299 unter dem Titel: »*Essay on political tactics*.« Thomas Erskine May, *Das englische Parlament und sein Verfahren*. Ein praktisches Handbuch. Aus der IV. Auflage übersetzt und bearbeitet von O. G. Oppenheim, Leipzig 1860. L. S. Cushing, *Handbuch der parlamentarischen Praxis oder Regeln über die Verfahrensweise und Debatte in beratenden Versammlungen*. Aus dem Englischen übersetzt von C. Rölker. Hamburg 1852. W. G. Hamilton, *Parlamentarische Logik, Taktik und Rhetorik*. Aus dem Englischen übersetzt. II. Auflage. Tübingen 1872. Für deutsche Verfassungen besonders wichtig: R. v. Mohl, *Die Geschäftsordnungen der Ständeversammlungen* (Staatsr., Verfassungsr., Pol. B. I. S. 280—321). »*Parlamentarische Studien*« in den preussischen Jahrbüchern B. III. (1859). S. 153—176. H. Zöpfl, *Grunds. d. D. St. R.* (Auf. V). B. II. § 374 ff. H. A. Zachariä, B. I. § 120. S. 674 ff. R. v. Mohl, *Württemb. Staatsr.* B. I. S. 695. Pözl, *Bayer. Verfassungsr.* Auf. V. Buch V. Kap. VII. Von der Geschäftsordnung der Kammern S. 557—567. v. Rönne, B. I. Abtheilung II. §§ 132 ff. S. 416 ff.

vertreten den Präsidenten im Falle der Verhinderung, gewählte Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen, Schriftstücke zu verlesen, die Rednerliste zu führen und den Präsidenten in der Besorgung der äussern Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen. Die Landtage der kleineren Staaten haben oft noch einen besoldeten Landschaftssyndikus, welcher die Protokollführung besorgt, ständische Schriften abfasst und Rechtskonsulent der Stände ist, aber als solcher dem Landtage nicht anzugehören braucht. Hie und da kommen Quästoren vor, welche für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens aus der Zahl der Kammermitglieder genommen werden, so wie ständige Beamte für das Archiv, die Bibliothek u. s. w.

Eine dem französischen Vorbilde entlehnte Einrichtung ist die Eintheilung der Kammern in eine Anzahl von Abtheilungen oder Sektionen, welche gewöhnlich durch das Loos gebildet werden; sie sind besonders bestimmt zur Vornahme von Wahlen für die Kommissionen, Vorprüfung der Wahlen u. s. w.

Die Gesetzesvorlagen der Regierung oder des andern Hauses, sowie die Anträge der Mitglieder, werden regelmässig für die Schlussberathung in Kommissionen vorbereitet. Das Haus kann aber auch beschliessen, die Vorberathung anstatt in einer Kommission im ganzen Hause vorzunehmen (»the house resolves itself into general committee«) oder ohne jede Vorberathung sogleich in die Schlussberathung einzutreten. Die Kommissionen werden entweder im allgemeinen (fachweise) oder für einzelne Gegenstände oder Anträge, nach einem vom Hause besonders gefassten Beschlusse gebildet. So wird regelmässig, gleich nach dem Zusammentritt des Landtages, eine Anzahl von Fachkommissionen gewählt, so für die Geschäftsordnung, für Petitionen, für den Staatshaushaltsetat (Budgetkommission), für Justiz-, Handels-, Gewerbeangelegenheiten u. s. w. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommission vorbereitet, so erfolgt die Berichterstattung an das Haus selbst. Die Tagesordnung für das Plenum wird von dem Präsidenten festgestellt. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher um das Wort gebeten und dasselbe vom Präsidenten erhalten zu haben. Ueber die Anmeldung und Reihenfolge der Redner enthalten die Geschäftsordnungen verschiedene Bestimmungen. Verbesserungs- oder Abänderungsanträge, sog. Amendements, können jeder Zeit bis zum Schlusse der Verhandlung gestellt werden, bedürfen aber der Unter-

stützung durch eine Anzahl von Mitgliedern. Bei Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen findet zuerst eine allgemeine Verhandlung über den Grundgedanken der Vorlage (Generaldiskussion statt, hierauf folgt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und Verbesserungsanträge. Die Form der Abstimmung ist nach den Geschäftsordnungen verschieden bestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt regelmässig mit absoluter Mehrheit. Mitunter genügt jedoch zur Beschlussfassung weniger als diese, z. B. bei gewissen Wahlen schon relative Mehrheit. Eine stärkere Mehrheit wird dagegen mehrfach bei beabsichtigten Verfassungsänderungen verlangt (Zweidrittelmehrheit in Bayern, Grossherzogthum Hessen, Württemberg, Baden u. s. w.). Wo die absolute Mehrheit zu einem Beschlusse erfordert wird, gilt bei Stimmengleichheit der Antrag gewöhnlich als abgelehnt. In den Kammern Württembergs entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen ist gegenwärtig in allen deutschen Staaten anerkannt. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen bringt es mit sich, dass zu denselben Zuhörer zugelassen werden, soweit die dazu bestimmten Räume ausreichen, und dass über dieselben Berichte veröffentlicht werden dürfen, welche sich schon nach mehreren Verfassungen, jetzt gemeinrechtlich (Reichsstrafgesetzbuch § 12) einer besondern Ausnahmebegünstigung erfreuen: »Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei«, ein Grundsatz, welcher nicht als ein Privilegium der Kammermitglieder, sondern als eine Konsequenz der unbedingten Oeffentlichkeit der Sitzungen aufgefasst werden muss. Ausnahmsweise können jedoch auch geheime Sitzungen anberaumt werden. Zum Ausschlusse der Oeffentlichkeit genügt entweder schon das Verlangen der Regierung oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern oder es ist dazu ein förmlicher Beschluss der Kammer erforderlich, welcher ebenfalls in geheimer Sitzung gefasst wird.

### § 183.

#### C. Vertagung, Schliessung und Auflösung des Landtages.

Wie die neuere Volksvertretung nicht mehr das Recht der Selbstversammlung hat, so kann dieselbe auch ihre geschäftliche Wirksamkeit nicht durch eigenen Beschluss einstellen (Rex est